

2. Steuerklasse: Der BFH betonte, dass die Steuerklasse der Kinder im zweiten Erbfall maßgeblich ist, was in der Regel Steuerklasse I (Kinder) bedeutet, aber durch die größere Erbschaftshöhe zu einer höheren Progression führen kann.
3. Erbverzicht und Pflichtteil: Der BFH entschied außerdem, dass auch ein Erbverzicht oder eine Pflichtteilsregelung beim ersten Erbfall keine steuerlichen Vorteile bringen, da der Verzicht nicht die steuerliche Last des zweiten Erbfalls mindert.

## Steuerliche Gestaltungsalternativen und Empfehlungen

Angesichts der steuerlichen Risiken des Berliner Testaments und der aktuellen Rechtsprechung sollten Erblasser und

Erben alternative Gestaltungsmodelle in Betracht ziehen:

1. Vorweggenommene Erbfolge: Durch Schenkungen zu Lebzeiten können Freibeträge der Kinder optimal genutzt und mehrfach in Anspruch genommen werden.
2. Teilungsanordnung: Eine Teilungsanordnung im Testament kann dafür sorgen, dass Teile des Nachlasses direkt an die Kinder gehen, wodurch die Freibeträge bereits beim ersten Erbfall zumindest teilweise genutzt werden können.
3. Nutzung von Nießbrauchsrechten: Die Übertragung von Vermögenswerten unter Vorbehalt des Nießbrauchsrechts kann steuerliche Vorteile bringen und gleichzeitig die Versorgung des überlebenden Ehegatten sicherstellen.

## Fazit

Das Berliner Testament bietet eine einfache Möglichkeit, den Nachlass zu regeln, birgt jedoch möglicherweise erhebliche steuerliche Risiken, die durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 11.10.2023 nochmals unterstrichen wurden. Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sollten alternative Gestaltungen in Betracht gezogen und fachkundiger Rat eingeholt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vermögensübertragung innerhalb der Familie steuerlich optimal gestaltet wird.

Gerne stehen wir Ihnen für eine eingehende diesbezügliche Beratung zur Verfügung.

## IMPRESSUM

### BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

### HERAUSGEBER

#### KZVB

vertreten durch  
den Vorstand  
Dr. Rüdiger Schott  
Dr. Marion Teichmann  
Dr. Jens Kober  
Fallstraße 34  
81369 München

#### BLZK

vertreten durch  
den Präsidenten  
Dr. Dr. Frank Wohl  
Flößergasse 1  
81369 München

### REDAKTION

**KZVB:** Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)  
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de  
**BLZK:** Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (ik),  
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)  
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

### VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.)

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott  
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

### VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstrasse 29, 04229 Leipzig

### VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

**VERBREITETE AUFLAGE:** 11.400 Exemplare

**DRUCK:** Silber Druck GmbH & Co. KG,  
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

### ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

4. November 2024

### BEILAGEN DIESER AUSGABE

ZBV Unterfranken – Fränkischer Zahnärztetag  
FVDZ Bayern – Plakat und Abreißkärtchen

**TITELBILD** Mrakor-stock.adobe.com

### HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.